

Angebot und Antrag auf eine Berufshaftpflichtversicherung für Baumeister

- **eingeschränkt auf Planung im Hochbau (ausgenommen bauausführende Tätigkeit)**

Versicherer: Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Unger-Platz 2, 1190 Wien - (gültig bis 31.12.2024)
Bitte um Übermittlung per Email an bohrn@bohrn.com

Allgemeine Kundendaten

neuer Kunde ja nein - Vorpolicen Nr.:

Firma/Herr/Frau Geb. Datum:.....
(Firmenstempel)

PLZ/Ort: Straße/Nr.:

Telefon: Email:

Tätigkeit als Baumeister – eingeschränkt auf Planung (Hochbau) - Versicherungsbestätigung für Behörde:

Versichertes Risiko:

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, die sich ergeben können aus der gesamten Unternehmertätigkeit im Rahmen des Baumeistergewerbes – eingeschränkt auf Planung, Berechnung, Leitung, Bauaufsicht und Beratung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich zu den angeführten Versicherungsverträgen im Rahmen des Deckungsumfangs auf sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Baumeisterbefugnis, ausgenommen bauausführende Tätigkeiten.

Versicherte Tätigkeiten - demonstrative Aufzählung: Planungen und Berechnungen, Örtliche Bauaufsicht (ÖBA), Vertretung vor Behörden (Bauführer), Bauarbeiterkoordinationsgesetz (Bau KG), außergerichtliche Gutachten (Versicherungsgutachten, Liegenschaftsbewertung), Energieausweis usw.

Mitversicherung des Allg. gerichtlich beeedeten Sachverständigen mit günstiger Zusatzprämie möglich.

Pauschalversicherungssumme laut Pkt. 1.2:

Die Pauschalversicherungssumme beträgt **EUR 3.000.000,00** - Das Sublimit für Sach und Vermögensschäden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme **EUR 1.000.000,00**. Der Deckungsumfang entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 99, Abs.7 GewO und §§ 158 b bis 158 i VersVG.

Prämienberechnung (inklusive 11% Versicherungssteuer)

Die Berechnung der Prämie erfolgt auf der Grundlage des (Konzern) Brutto-Jahres-Umsatzes (ohne Umsatzsteuer) in Euro.

Variante 1: 3-Jährige Vordeckung und unbegrenzte Nachdeckung - Versicherungsumfang laut Pkt. 1

Bis Jahresumsatz EUR 40.000,00 beträgt die Jahresmindestprämie): **EUR 900,00**

über EUR 40.000,00 beträgt der Prämienatz (inklusive Steuer) bezogen auf den Umsatz 22,50 %
Gemäß Art. 11, Pkt.5 AZHT wird der Vertrag nach Ablauf jedes Versicherungsjahres gemäß dem tatsächlich erwirtschafteten Umsatz abgerechnet.

Umsatz EUR x 22,50 %o = Jahresprämie EUR

Variante 2: Vordeckung für die Dauer des letzten Versicherungsvertrages und unbegrenzte Nachdeckung - Versicherungsumfang laut Pkt. 1 und Pkt. 2.3

Zusätzlicher Prämienzuschlag: 10% der Grundprämie.

Bis Jahresumsatz EUR 40.000,00 beträgt die Jahresmindestprämie): **EUR 990,00**

über EUR 40.000,00 beträgt der Prämienatz (inklusive Steuer) bezogen auf den Umsatz 24,75 %
Gemäß Art. 11, Pkt.5 AZHT wird der Vertrag nach Ablauf jedes Versicherungsjahres gemäß dem tatsächlich erwirtschafteten Umsatz abgerechnet.

Umsatz EUR x 24,50 %o = Jahresprämie EUR

Zuzüglich zu der gewählten Variante fällt eine jährliche Maklergebühr von EUR 50,00 für BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH an.

Gewünschter Selbstbehalt

Version 1: (Prämie wie Variante 1 oder 2) Genereller Selbstbehalt von EUR 2.000,00

Pkt. 2.2 Erhöhung des generellen Selbstbehaltes **EUR 3.500,00**

- **10% Nachlass** auf die Grundprämie (Prämienatz statt 22,50 od. 24,75 reduziert auf 20,25 bzw.
22,28 und Mindestprämie **statt 900,00 od. 990,00 auf 810,00 bzw. 891,00**)

Version 2: (Prämie wie Variante 1 oder 2) Kein genereller Selbstbehalt. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 5 % des Schadens und der Kosten, mindestens EUR 250,00 maximal EUR 10.000,00

Erweiterungen der Baumeisterhaftpflicht – Prämie auf Anfrage

Versicherungsumfang laut: Angebot gewünscht ja nein

Pkt. 2.1 Erhöhung der Versicherungssumme für Sach und Vermögensschäden auf 1,5 Mio.; 2,0 Mio.; 3,0 Mio.

Bei Vorliegen von Beteiligungen - Mitversicherung von (Minderheits)Beteiligung gewünscht

Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten

Allg. gerichtlich beeideter Sachverständiger

Versicherungsumfang laut Pkt. 3 - Variante B-1 zusätzlich gewünscht

ja nein

- Versicherer Bereich: Baugewerbe, Innenarchitektur, Immobilien,
 - Unlimitierte Anzahl von gerichtlichen und außergerichtlichen Gutachten
- Inkl. Baufortschrittbestätigung gem. Art.1, § 13 Bauträgervertragsgesetz
- Inkl. Parifizierung, Nutzwertberechnung

Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,00

Versicherungsbestätigung für (Gericht): Jahresprämie EUR **263,04**

Empfehlung - Spezialstrafrechtsschutz für Baumeister

Versicherungsumfang laut Pkt. 4 gewünscht

ja nein

Versicherungsbeginn wie Seite unten Laufzeit 10 Jahre Ablauf: 01.01.2035

- Rechtsschutzversicherung vorhanden: Ja Nein
 - Waren bereits Schäden zu verzeichnen: Ja Nein
- wenn ja wird Schadensatz angefordert vom
- Rechtsschutzversicherer: Polizzen-Nr.:

Versichert ist der namentlich genannte Baumeister in seiner /Ihrer beruflichen bzw. vereinsmäßigen Funktion. Mitversichert gilt auch die Funktion als gewerblicher Geschäftsführer.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 300.000,00 Jahresprämie EUR **130,00**

Versicherungsbeginn: **Laufzeit:** **10 Jahre** **Ablauf:** 01.01.2035

Der Vertrag ist jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragspartnern kündbar. Der Versicherungsvertrag verlängert sich über den vereinbarten Versicherungsablauf hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Zahlungsweise/ Inkasso:		<input type="checkbox"/> Zahlschein	<input type="checkbox"/> Abbucher - Entfall des Zuschlag bei Bankeinzug
<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich (3% Zuschlag)	<input type="checkbox"/> vierteljährlich (5% Zuschlag)	<input type="checkbox"/> monatlich (nur mit Bankeinzug)
<small>Als Zahlungspflichtige/r (Debitor) gelten für Sie die Bedingungen unter "Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz" betreffend Prämienzahlung mit SEPA-Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren - auch, wenn Sie nicht VersicherungsnehmerIn sind. Ich ermächtige/Wir ermächtigen Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Zahlungen von meinem/ unserem Konto (Zeichnungsberechtigten) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Zürich-Aktiengesellschaft auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Creditor-ID: AT33ZZZ0000005065</small>			
Bankinstitut	IBAN	BIC	

Polizze: Original und Kopie an Vermittler - Vermittler: BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH - Vermittlernummer:215 862-0

Ich/Wir beantragen den Abschluss der Versicherung auf der Grundlage des vorliegenden Antrags, der darin angeführten Versicherungsbedingungen und stimmen der Zürich Annahmeerklärung zu, die einen integrierenden Bestandteil des Antrags/Angebotes bilden. Antrag (Seite 3-6), IPID, Zürich Annahmeerklärung und Allgemeine Zürich Bedingungen (AZHT 2014) auf www.bohrn.com

Ich/Wir bevollmächtigen BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH **zur Vertragsabwicklung** insbesondere auch zur Unterzeichnung der Zürich Annahmeerklärung mit folgenden Zustimmungen: Seite: S.2, Pkt.6 Geltendes Recht - Österreich; S.4, Pkt.12.1 Vereinbarung Schriftform; S.7, Antrag; S. 9, Pkt.16 Datenverwendungserklärung. - S.5, keine ausschließliche elektr. Kommunikation.

Ich/Wir bestätigen, dass ich/wir nicht, mit der unter Pkt.1.14 dieses Antrags angeführten Anlage, tätig bin/sind und die Zürich Versicherung AG davon umgehend informiere/n, falls ich/wir in einem der dort angeführten Gebiet tätig werde/n. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Antragsinhaltes.

- Ich/Wir stimmen den Kostenersatz Verwaltungskostenbeitrag (Maklergebühr) von EUR 50,00 als gesonderte Aufwandsberechnung zu.

Vorversicherung vorhanden: Ja Nein Vorschäden: Ja Nein

Bei Bestehen eines Vorvertrages: Ich/Wir erteilen BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH **Einsichtsvollmacht** beim jeweiligen Vorversicherer über Antrag, Polizze, Prämien, Schadensaufstellung sowie Schadenseinsicht über die letzten 10 Jahre.

Vorversicherung: Polizzen-Nr. des Vorvertrages:

Datenschutz DSGVO In nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass es im Zuge der Durchführung des Auftrages bzw. mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt. BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH wird bevollmächtigt zur Verwendung meiner/ unserer Daten (ausgenommen sensible Daten i.S.d. § 9 DSGVO). Hiermit stimme ich auch ausdrücklich zu, dass mir Informationsmaterial und Newslettern an meine bekannt gegebenen Kontaktadressen wie z.B.: E-Mail, Telefon, SMS oder per Post, übermittelt werden darf. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der AntragstellerIn

Nach Eingang und Risikoprüfung bestätigt BOHRN & BOHRN umgehend den Eingang des Antrages. Wir bzw. die Zürich Versicherungs-AG behalten uns vor, nach Risikoprüfung, den Antrag abzulehnen oder einen gesonderten Vorschlag zu machen. Bei Rückfragen bzw. Risikoablehnung werden Sie umgehend informiert.

BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler GmbH
Firmensitz: 1010 Wien, Wipplingerstr. 24-26/L3 - Bürostandort: 2170 Poysdorf, Fürstenstraße 6
Tel: +43-1-585 20 22 - E-Mail: bohrn@bohrn.com

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten - Firmenbuch HG Wien: FN 465137a, GISA-Zahl: 24424721

V20240119 Seite 2 von 7

1 Berufshaftpflichtversicherung für Baumeister

1.1 Zugrundeliegende Bedingungen:

Soweit die folgenden Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern, Ingenieurkonsulenten und befugten Ingenieurbüros (Technischen Büros) (AZHT 2014).

1.2 Pauschalversicherungssummen:

Die Pauschalversicherungssumme beträgt für Versicherungsverträge auf Basis dieser Rahmenvereinbarung generell EUR 3.000.000,00 sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen wurden.

Die beantragte Pauschalversicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Sie gilt – unter besonderer Berücksichtigung von Pkt.1.2.1. dieser Rahmenvereinbarung – für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind) zusammen.

1.2.1. Sublimit für Sach- und Vermögensschäden:

Für Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind) **steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ein Sublimit von EUR 1.000.000,00** zur Verfügung.

1.2.2. Aggregate Limit:

Gemäß Art. 6, Pkt. 2 AZHT leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 3-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssummen, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

1.3 Selbstbehalte

Folgende Varianten stehen wahlweise bei gleichbleibender Prämie zur Verfügung. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt bei jedem Sach- und Vermögensschaden:

- Variante 1: Genereller Selbstbehalt von EUR 2.000,00
- Variante 2: Kein genereller Selbstbehalt. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 5 % des Schadens und der Kosten, mindestens EUR 250,00 maximal EUR 10.000,00.

Gem. Art.6, Pkt.3 AZHT gilt festgehalten, dass der jeweils vereinbarte und beantragte Selbstbehalt keine Anwendung findet bei Personenschäden sowie bei Kosten gemäß Art.6, Pkte.6.1 bis 6.3. AZHT

In Erweiterung von Art.6, Pkt.3 AZHT gilt festgehalten, dass der jeweils vereinbarte und beantragte Selbstbehalt keine Anwendung findet für Versicherungsfälle, welche dem reinen Bürorisiko zuzuordnen sind.

1.4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich gemäß Art. 4 AZHT auf Verstöße die in Europa gesetzt wurden, wenn das Schadensereignis in Europa eingetreten ist und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

1.5 Vordeckung – 3 Jahre

Art.5, Pkt.1.2 AHZT gilt wie folgt abgeändert: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.5 Pkt.1.1 AZHT auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden, wenn diese dem Versicherungsnehmer sowie dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.

Als bekannt gilt ein Verstoß, sobald eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer/Versicherten als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, selbst wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind und mit solchen auch nicht gerechnet werden musste.

Bestand vor dem Beginn der Versicherung für das versicherte Risiko bereits Versicherungsschutz (bei Zürich oder einem anderen Versicherer), gilt die Vordeckung ausschließlich für jene Versicherungsfälle, für welche der Vorvertrag allein aus dem Grund des Ablaufs der dort vereinbarten Nachdeckung nicht mehr zuständig ist.

Sofern der vereinbarte Versicherungsschutz oder die vereinbarten Versicherungssummen des Vorvertrages geringer waren als der Versicherungsumfang des aktuellen Vertrages, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang des Vorvertrages.

1.6 Nachdeckung - unbegrenzte Nachdeckung

Abweichend von Art. 5, Pkt. 1.3 AZHT und in Erweiterung zu Pkt. 1.5 dieses Antrages ist Versicherungsschutz gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt. Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist besteht eine Abwehrdeckung.

1.7 Arbeitsgemeinschaft ARGE Partner

Gemäß Art. 7, Pkt. 4 AZHT gilt wie folgt abgeändert. Für Haftpflicht-Ansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, ungeachtet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Deckungssummen), folgende Bestimmungen: Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt und kann der geltend gemachte Schaden bzw. ein Teil davon dem Versicherungsnehmer eindeutig zugeordnet werden, besteht Versicherungsschutz für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.

Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen Partnern der Arbeitsgemeinschaft und sind die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht.

Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.

1.8 Freie Anwaltswahl

In Abänderung von Art.6, Pkt.6.3 sowie Art.9, Pkt.1.3.3.1 steht dem Versicherungsnehmer im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen eine freie Anwaltswahl zu.

Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, ersetzt der Versicherer jedoch unverändert die entstehenden Kosten des Rechtsanwaltes maximal im Umfang des Zürich-Tarifs für ortsansässige Anwälte unter Berücksichtigung etwaiger Sonderkonditionen des Versicherers. Der Zürich Tarif beträgt hierbei mindestens 70% der Kosten gem. Rechtsanwaltstarifgesetz.

1.9 Kostenvoranschläge

Pkt.17.7 des Art. 8 AZHT 2014 gilt wie folgt abgeändert: „aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder – schäden zurückzuführen sind“.

1.10 Abwehrdeckung beim Vorwurf wissentlicher Pflichtverletzung

Ist strittig, ob gemäß Art. 8, Pkt.2 AZHT bewusst gegen die für den versicherten Betrieb oder Beruf geltende Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde oder Kenntnis über die Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten vorgelegen hat, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung, bis das Vorliegen des Ausschlussgrundes rechtskräftig durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis des Versicherten festgestellt worden ist. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewandten Kosten sind dem Versicherer vom Versicherten oder Versicherungsnehmer zu erstatten.

1.11 Ausführende Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen

Gem. Art.7 Pkt.1.8 AZHT bezieht sich der Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Verstößen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, auch für Tätigkeiten, die das versicherte Risiko des Versicherungsnehmers selbst übersteigen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos ausschließlich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der lt. Versicherungsvertrag mitversicherten Unternehmen.

Sofern und soweit für Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten wegen Verstößen des angeführten Personenkreises eine Entschädigung bzw. Kosten der Feststellung und Abwehr aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen solche Leistungsverpflichtungen einer Leistung aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag vor (subsidiärer Versicherungsschutz).

Die persönliche Haftpflicht der Konsulenten, Substitute, Urlaubsvertreter, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

1.12 Datenschutz

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder ähnlicher ausländischer Gesetze.

1.13 Annahmebedingungen Insbesondere gilt für diese Produktvereinbarung festgehalten:

1. Nicht von dieser Produktvereinbarung umfasst sind Projektversicherungen (z.B. auch Projekt-ARGEN) sowie Exzedentenversicherungen und Umbrelladeckungen (z.B. DIC/ DIL-Deckungen). Für diese sind die Annahme und der Deckungsumfang im Einzelfall abzuklären.
2. Nicht von dieser Produktvereinbarung umfasst sind Unternehmen mit ausländischen Tochter-, bzw. Schwesterunternehmen oder Zweigniederlassungen außerhalb Österreichs.
3. Diese Produktvereinbarung gilt für Unternehmen mit einer gewünschten Pauschalversicherungssumme von bis zu EUR 3.000.000,00
4. Diese Produktvereinbarung gilt für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu EUR 5.000.000,00 pro Jahr.
5. Vorschäden / Schadensrendement
 - a. Keine Versicherungsmöglichkeit besteht für jene Risiken, welche von einem Versicherer in der Sparte Haftpflicht in den letzten 5 Jahren abgelehnt oder aufgrund des Schadenverlaufs gekündigt bzw. die Verträge einvernehmlich aufgelöst wurden.
 - b. Die Produktvereinbarung gilt für Unternehmen mit einer Vorschadenhistorie zur Sparte Haftpflicht von: -Nicht mehr als ein Schaden innerhalb der letzten 5 Jahre UND –Nicht mehr als 2 Schäden innerhalb der letzten 10 Jahre UND –Schadensrendement über zumindest 10 Jahre kleiner als 50% bezogen auf die Nettoprämie gemäß Offert auf Basis dieser Produktvereinbarung.
 - c. Sollte die Betriebsgründung innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgt sein, gilt die Vorgabe gem. Pkt.2 ab Betriebsgründung
 - d. Sollte es sich bei dem Unternehmen um eine Neugründung handeln, entfällt die Vorgabe gem. Pkt.2
 - e. Sollte zum Zeitpunkt der Angebotslegung das Schadensrendement noch nicht vorliegen, so gilt die Tarifierung vorbehaltlich eines bei der Antragslegung nachgewiesenen positiven Schadenverlaufs. Das Schadensrendement ist bei Vertragsabschluss in jedem Fall vorzulegen und kann im Falle von maßgeblichen Abweichungen zu den Daten bei Anbotlegung zu einer Anpassung der Konditionen führen.

1.14 Ergänzende Ausschlüsse

In Ergänzung zu den unter Art. 8 AZHT angeführten allgemeinen Risikoausschlüssen sind Tätigkeiten gemäß Art. 1. Pkt.2 AZHT vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie in Zusammenhang stattfinden mit Planung, Errichtung, Betrieb, Entwicklung Herstellung, Wartung, Reparatur, Vertrieb oder Benützung von

- Fluganlagen und zu Flugbetriebe gehörende Nebentätigkeiten (Pistenbefeuerung, Kommunikation und dergleichen)
- Luft-, Wasser-, oder Raumfahrzeugen, Luftfahrtgeräten, Drohnen, Raumflugkörpern, Raketen und dergleichen**
- Teilen für Luft-, Wasser-, oder Raumfahrzeuge, Luftfahrtgeräten, Drohnen, Raumflugkörpern, Raketen udgl., soweit die Teile ersichtlich für den Bau von -, oder den Einbau in Luft-, Wasser oder Raumfahrzeugen, Luftfahrtgeräten, Drohnen, Raumflugkörpern, Raketen udgl. Bestimmt sind. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrzeuggerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils gültigen Fassung auszulegen.

- Offshoreanlagen

- Tiefbau (ausgenommen mit Hochbau verbundenen Tiefbau) *1

***1 – Abweichende Zusatzvereinbarung - Vorsichtsdeckung bei Durchführung einer nicht vereinbarten Tätigkeit im reinen Tiefbau (nicht mit Hochbau verbundene Tätigkeiten)**

- *Es gilt auch ohne zusätzlicher Vereinbarung die Tätigkeit mit einem Sublimit von EUR 50.000,00 mitversichert.*

- Minenbetrieben

- Kraftwerken (ausgenommen Wasserkraftwerke, Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Fernwärmeleistungswerke), unabhängig von der Art der Energiegewinnung oder Leistung;

- Nukleartechnik Versicherungsschutz gem. Art. 7 Pkt17 AZHT zu Radionukliden in Isotopenrauchgasmeldern, Messgeräten oder Apparaten zu Materialuntersuchungen (im Sinne des §9 Atomhaftpflichtgesetz 1999 in der jeweils geltenden Fassung), welche im Normalbetrieb eine Aktivität von 370 Gigabecquerel nicht überschreitet, bleibt bestehen.

- Technik/ technische Verfahren zur Entdeckung, Förderung und Verarbeitung von Erdöl, Erdgas und Petrochemie, insbesondere Raffinerien und Pipelines

- Anlagen, Geräten und Apparaturen zur Entwicklung, Herstellung, Be- oder Verarbeitung oder Gewinnung von pharmazeutischen, medizinischen oder medizintechnischen Produkten

Sollte ein Versicherungsschutz für eine ausgeschlossene Tätigkeit gemäß Art. 8 AZHT, sowie den oben angeführten ergänzenden Ausschlüssen gewünscht sein, so ist eine gesonderte Anfrage zu stellen. Der Versicherer behält sich vor, im Einzelfall für die Tätigkeit oder dem Projekt eine gesonderte Vereinbarung zu treffen oder auch abzulehnen.

1.15 Sanktionsklausel

Art.8 Pkt.19 AZHT gilt wie folgt abgeändert:

„Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz bzw. keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder zu deren Umsetzung ergangene Regelungen oder Gesetze verletzt werden.“

1.16 Cyber-Schäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aus

- Einem Diebstahl, einer Änderung oder einer Zerstörung von elektronischen Daten auf Computersystemen oder Netzwerken
- Einem unberechtigten Zugriff oder einer unberechtigten Nutzung von Computersystemen, Netzwerken oder Daten
- Einer Verweigerung des Zugriffs von befugten Benutzern auf Computersysteme, Netzwerke oder Daten sowie einer Verweigerung der Bearbeitung, Speicherung oder Übertragung solcher Daten
- Einer Beteiligung von Computersystemen der Versicherten an Denial-of-Service Angriffen auf Computersysteme von Dritten
- Einer Übertragung von Malware auf Computersysteme oder Netzwerke von Dritten

1.17 Leistungen infolge eines Cyber-Schadens

Für Leistungen des Versicherungsnehmers gem. versichertem Risiko, welche sich infolge eines Cyber-Schadens gem. Anh.2 Pkt.16 und der daraus resultierenden nicht Verfügbarkeit von Daten ergebenen (insbesondere eine neuerliche Planung oder Berechnung infolge eines Datenverlustes), verzichtet der Versicherer auf den Einwand des kausalen Zusammenhangs mit einem Cyberschaden.

Schadenersatzansprüche aufgrund von Verstößen in Verbindung mit diesen Leistungen sind somit im Rahmen des Deckungsumfangs vom Versicherungsschutz weiterhin umfasst.

2 optionale Erweiterungen - Deckungsumfang Baumeister

2.1 Optional - Erhöhung der Versicherungssummen

Gegen Prämienzuschlag gelten die erhöhte vereinbarte Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind), sofern dies vom Versicherungsnehmer ausdrücklich gewünscht und beantragt wird. Diese können wie folgt vereinbart werden.

- A) Erhöhung auf EUR 1.500.000.- (Zuschlag 20%) B) Erhöhung auf EUR 2.000.000.- (Zuschlag 30%) C) Erhöhung auf EUR 3.000.000.- (Zuschlag 50%)

2.2 Optional - Selbstbehalte

Abweichend zu Pkt. 1.3, Variante 1, kann gegen Prämiennachlass wahlweise ein

- Genereller Selbstbehalt von - A) EUR 3.500.- (Nachlass -10%) B) EUR 5.000.- (Nachlass -15%) C) EUR 10.000.- (Nachlass -25%) - vereinbart werden.

2.3 Optional – Verlängerung der Vordeckung für die Dauer des letzten Versicherungsvertrages

Abweichend von Art.5 Pkt. 1.2 AZHT bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des letzten vor dem Wechsel bestehenden Versicherungsvertrages gesetzt wurden. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für jene Versicherungsfälle, für welcher der Vorversicherer allein aus dem Grund des Ablaufs der bei ihm vereinbarten Nachdeckung nicht mehr zuständig ist.

Sofern der vereinbarte Versicherungsschutz oder die vereinbarten Versicherungssummen des Vorvertrages geringer waren, als der Versicherungsumfang des aktuellen Vertrages besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang des Vorvertrages.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden oder Verstöße, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren. Als bekannt gilt ein Verstoß, sobald eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer/Versicherten als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, selbst wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind und mit solchen auch nicht gerechnet werden musste. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer es schuldhaft verabsäumt hat, einen Schadenersatzanspruch beim Vorversicherer fristgerecht geltend zu machen und dadurch die Deckung aus dem Vorvertrag verwirkt hat.

3 Optionale Erweiterung – Allg. gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger

Es gilt die Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Rahmen seines versicherten Berufsbildes (Baugewerbe, Bauwesen, Innenarchitektur, Immobilien, Raumplanung, Maschinen-, und Anlagenbau) mitversichert und berücksichtigt die gesetzliche Pflichtversicherung nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG).

- Voraussetzung: Nachgewiesene Schadenfreiheit über 10 Jahre, Alternativ seit Aufnahme der Tätigkeit

3.1 Zugrundeliegende Bedingungen:

Es gelten die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung (ABHV 2021) und die

3.2 Deckungspakete für allgemeine beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Variante A - nur für gerichtliche Gutachten (Bes.Bed.: FL 105-0, FL 105-2) - nur als Erweiterung zu einem Haftpflichtvertrag möglich

Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 1.000.000,00 für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden.

- Für den Betrag bis EUR 400.000,00 gilt Deckung gem. §2a SDG.
- ❖ Die Prämie für den Versicherungsschutz der **Variante A** beträgt jährlich **EUR 195,00**

Variante B-1 - gerichtliche und außergerichtliche Gutachten (Bes.Bed. FL 105-1, FL 105-2, FL 105-3, 105-7)

Pauschalversicherungssumme (Personen-, Sach-, und Vermögensschäden) EUR 400.000,00 - Deckung gem. §2a SDG.

– zusätzlich Mitversichert gilt:

- **Außergerichtliche Sachverständigentätigkeiten sowie auch:**
 - **Versicherungsschutz für Sachverständige in Verbindung mit der Feststellung des Baufortschrittes gem. Art.1, § 13 Bauvertragsgesetz**
 - **Parifizierung, Nutzwertberechnung**

Für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für das Hochbau- oder Immobilienwesen gelten auch Nutzwertberechnungen / Parifizierung vom Versicherungsschutz umfasst.

Diese Vereinbarung gilt auch für außergerichtliche Sachverständigentätigkeiten.

- ❖ Die Prämie für den Versicherungsschutz der **Variante B-1** beträgt jährlich **EUR 263,04**

Variante B-2 - gerichtliche und außergerichtliche Gutachten - erhöhte Versicherungssummen

Wie Variante B-1 mit Erhöhung der Pauschalversicherungssumme (Personen-, Sach-, und Vermögensschäden) auf EUR 1.000.000,00 -

- ❖ Die Prämie für den Versicherungsschutz der **Variante B-2** beträgt jährlich **EUR 383,04**

- **Polizzierung** - Die Polizzierung erfolgt in einem eigenen Polizzendokument

4 Optionale Erweiterung – Spezialstrafrechtsschutz

4.1 Zugrundeliegende Vereinbarungen und Bedingungen: IGV RS Produktvereinbarung 2021

Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019);

Besonderen Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2015)

4.2 Versicherungssummen

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme von EUR 300.000,00.

Im Rahmen der Versicherungssumme gelten mitversichert:

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Person/en in Verfahren

wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des:

☐ Strafrechtes, ☐ Verwaltungsstrafrechtes -# Disziplinar- und Standesrechtes

im unmittelbaren Zusammenhang mit der beschriebenen Tätigkeit.

Erweitertes Leistungsverzeichnis:

☐ Mitversicherung vom Vorwurf von reinen Vorsatzdaten, ☐ Wiederaufnahmeverfahren, ☐ Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, ☐ Verfahrenskosten, ☐ Rechtsanwaltskosten (generelle freie Anwaltskosten ohne Selbstbehalt), ☐ Reisekosten des Rechtsanwaltes und der versicherten Person/en, ☐ Sachverständigenkosten inkl. freier Sachverständigenwahl

☐ Strafkaution bis EUR 150.000.-

- **Polizzierung** - Die Polizzierung erfolgt in einem eigenen Polizzendokument